

Textgegenüberstellung

AEV Erdölverarbeitung

Geltende Fassung

§ 1. (1) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder Mischwasser aus Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 2 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in **Anlage A** festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

(2) Abs. 1 gilt für Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser aus Betrieben oder Anlagen mit folgenden Tätigkeiten:

1. Lagern von Erdöl oder dessen Fraktionen für die Verarbeitung gemäß Z 2;
2. Verarbeiten von Erdöl oder dessen Fraktionen zu verkaufsfähigen Produkten wie Benzin, Petroleum, Dieselmotorenkraftstoff, Heizöl, Flüssiggas, Turbinenmotorenkraftstoff, Schmieröl und -fett, Paraffin, Petrolkoks, Bitumen usw. durch Einsatz von
 - a) physikalischen Trennverfahren (Destillation, Extraktion, Adsorption, Absorption),
 - b) chemischen Umwandlungsverfahren (Reformieren, Cracken, Polymerisieren, Alkylieren),
 - c) physikalischen oder chemischen Verfahren zur Abtrennung von Nebenbestandteilen (Raffinieren);
3. Lagern von Produkten gemäß Z 2 im unmittelbaren *Anschluß* an den *Verarbeitungsprozeß*;
4. Gewinnen von Begleitstoffen aus Erdöl oder dessen Fraktionen (zB Schwefel);
5. Reinigen von Abluft und wässrigen Kondensaten aus Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 4 unter Einsatz von *wäßrigen* Medien;
6. Reinigen von Verbrennungsgas aus Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 4 unter Einsatz von *wäßrigen* Medien, wenn
 - gleichzeitig mit der Verbrennung oder im *Anschluß* an die Verbrennung gezielt physikalische, chemische oder

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Die in **Anlage A**, Tabelle 1, Spalte I und Tabelle 2 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder Mischwasser in ein Fließgewässer vorzuschreiben, wenn der einleitende Betrieb oder die Anlage einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten dient:

1. Lagern von Erdöl oder dessen Fraktionen für die Verarbeitung gemäß Z 2;
2. Verarbeiten von Erdöl oder dessen Fraktionen zu verkaufsfähigen Produkten wie Benzin, Petroleum, Dieselmotorenkraftstoff, Heizöl, Flüssiggas, Turbinenmotorenkraftstoff, Schmieröl und -fett, Paraffin, Petrolkoks, Bitumen usw. durch Einsatz von
 - a) physikalischen Trennverfahren (Destillation, Extraktion, Adsorption, Absorption),
 - b) chemischen Umwandlungsverfahren (Reformieren, Cracken, Polymerisieren, Alkylieren),
 - c) physikalischen oder chemischen Verfahren zur Abtrennung von Nebenbestandteilen (Raffinieren);
3. Lagern von Produkten gemäß Z 2 im unmittelbaren *Anschluss* an den *Verarbeitungsprozess*;
4. Gewinnen von Begleitstoffen aus Erdöl oder dessen Fraktionen (zB Schwefel);
5. Reinigen von Abluft und wässrigen Kondensaten aus Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 4 unter Einsatz von *wässrigen* Medien;
6. Reinigen von Verbrennungsgas aus Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 4 unter Einsatz von *wässrigen* Medien, wenn
 - gleichzeitig mit der Verbrennung oder im *Anschluss* an die Verbrennung gezielt physikalische, chemische oder physikalisch-

Geltende Fassung

physikalisch-chemische Reaktionen im Sinne eines Synthese- oder *Produktionsprozesses* (wie die Herstellung von technischen Gasen, Reinschwefel, Schwefelsäure oder ähnlichem) vollzogen werden oder

- das Verbrennungsgas mit Abluft derart vermischt anfällt, *daß* die Beschaffenheit des Gemisches mehr als geringfügig von der Beschaffenheit des Verbrennungsgases abweicht.

(3) Abs. 1 *gilt* nicht für die Einleitung von

1. Abwasser aus Kühlsystemen und Dampfzeugern (§ 4 Abs. 2 Z 4.1 AAEV);
2. Abwasser aus der Reinigung von Verbrennungsgas (§ 4 Abs. 2 Z 4.2 AAEV) ausgenommen solchem gemäß Abs. 2 Z 6;
3. Abwasser aus der Wasseraufbereitung (§ 4 Abs. 2 Z 4.4 AAEV);
4. Abwasser aus der Herstellung von Kohlenwasserstoffen und organischen Lösemitteln (§ 4 Abs. 2 Z 6.3.1 AAEV);
5. Abwasser oder Niederschlagswasser aus der Lagerung von Erdöl oder dessen Fraktionen sowie von Produkten gemäß Abs. 2 außerhalb von Betrieben oder Anlagen zur Erdölverarbeitung;
6. häuslichem Abwasser aus Betrieben gemäß Abs. 2.

(4) Soweit diese Verordnung keine von der AAEV abweichende Regelung enthält, gilt die AAEV ausgenommen § 4 Abs. 7 AAEV für Abwasser aus der Reinigung von Abluft und *wäßrigen* Kondensaten, die bei Tätigkeiten *des* Abs. 2 anfallen.

(5) Sofern es bei einer rechtmäßig bestehenden Abwassereinleitung gemäß Abs. 1 für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlage A erforderlich ist, oder sofern bei einer beantragten Abwassereinleitung gemäß Abs. 1 die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlage A nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet ist, können *ua.* folgende die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse von Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 2 betreffende

Vorgeschlagene Fassung

chemische Reaktionen im Sinne eines Synthese- oder *Produktionsprozesses* (wie die Herstellung von technischen Gasen, Reinschwefel, Schwefelsäure oder ähnlichem) vollzogen werden oder

- das Verbrennungsgas mit Abluft derart vermischt anfällt, *dass* die Beschaffenheit des Gemisches mehr als geringfügig von der Beschaffenheit des Verbrennungsgases abweicht.

(2) *Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder Mischwasser aus einer Anlage oder einem Betrieb gemäß Abs. 1 in eine öffentliche Kanalisation sind die in **Anlage A**, Tabelle 1, Spalte II festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.*

(3) Abs. 1 *und* 2 *gelten* nicht für die Einleitung von

1. Abwasser aus Kühlsystemen und Dampfzeugern (§ 4 Abs. 2 Z 4.1 AAEV);
2. Abwasser aus der Reinigung von Verbrennungsgas (§ 4 Abs. 2 Z 4.2 AAEV) ausgenommen solchem gemäß Abs. 1 Z 6;
3. Abwasser aus der Wasseraufbereitung (§ 4 Abs. 2 Z 4.4 AAEV);
4. Abwasser aus der Herstellung von Kohlenwasserstoffen und organischen Lösemitteln (§ 4 Abs. 2 Z 6.3.1 AAEV);
5. Abwasser oder Niederschlagswasser aus der Lagerung von Erdöl oder dessen Fraktionen sowie von Produkten gemäß Abs. 1 außerhalb von Betrieben oder Anlagen zur Erdölverarbeitung;
6. häuslichem Abwasser aus Betrieben gemäß Abs. 1.

(4) Soweit diese Verordnung keine von der *Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV)*, BGBl. Nr. 186/1996, abweichende Regelung enthält, gilt die AAEV ausgenommen § 4 Abs. 7 AAEV für Abwasser aus der Reinigung von Abluft und *wässrigen* Kondensaten, die bei Tätigkeiten *gemäß* Abs. 1 anfallen.

(5) Sofern es bei einer rechtmäßig bestehenden Abwassereinleitung gemäß Abs. 1 *oder* 2 für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der **Anlage A** erforderlich ist, oder sofern bei einer beantragten Abwassereinleitung gemäß Abs. 1 *oder* 2 die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der **Anlage A** nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet ist, können *u.a.* folgende die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse von Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 1 betreffende Maßnahmen

Geltende Fassung

Maßnahmen entweder bei alleinigem oder bei kombiniertem Einsatz in Betracht gezogen werden (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik):

1. Verminderung des Frischwasserverbrauches durch
 - weitestgehenden Ersatz nasser Kühlverfahren durch Trockenkühlverfahren,
 - Anwendung des Kreislaufkühlverfahrens bei *unerläßlichem* Einsatz nasser Kühlverfahren,
 - Einsatz gereinigter *Prozeßwässer* in den Kreislaufkühlsystemen,
 - Einsatz von *Prozeßwässern* mit schwacher Salzbelastung in der Rohölentsalzung,
 - Weiterverwendung *wäßriger* Kondensate als Brauchwasser in der Erdölverarbeitung,
 - Verwendung von Niederschlagswasser, welches auf den Flächen der Erdölverarbeitungsanlagen fällt, als Brauch- oder Kühlwasser,

*sodas*ß ein spezifischer Anfall des Abwassers aus Tätigkeiten gemäß Abs. 2 Z 2 und 4 bis 6 von nicht größer als 0,6 m³ pro Tonne installierte Verarbeitungskapazität für Erdöl oder dessen Fraktionen erzielt wird;

2. vom Abwassersystem weitestgehend gesonderte Erfassung und Entsorgung der Niederschlagswässer jener Oberflächen einer Erdölverarbeitungsanlage, auf denen keine oder nur geringe Kohlenwasserstoffverunreinigungen anfallen;
3. Einsatz von oder Umstellung auf Produktionsverfahren, die eine weitestgehende Rückgewinnung und Wieder- oder Weiterverwendung von Roh- oder Begleitstoffen sowie von eingesetzten Arbeits- oder Hilfsstoffen erlauben (zB Einsatz regenerierender oder hydrierender Entschwefelungsverfahren, Einsatz regenerierbarer Extraktionsmittel oder Waschflüssigkeiten);
4. Einsatz von Arbeits- und Hilfsstoffen, die einen geringen Gehalt an gefährlichen Inhaltsstoffen aufweisen und die zu möglichst geringen Beeinträchtigungen der Abwasserreinigungsverfahren führen; Substitution gefährlicher Arbeits- oder Hilfsstoffe durch mindergefährliche bevorzugt biologisch gut abbaubare Stoffe;

Vorgeschlagene Fassung

entweder bei alleinigem oder bei kombiniertem Einsatz in Betracht gezogen werden (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik):

1. Verminderung des Frischwasserverbrauches durch
 - weitestgehenden Ersatz nasser Kühlverfahren durch Trockenkühlverfahren,
 - Anwendung des Kreislaufkühlverfahrens bei *unerlässlichem* Einsatz nasser Kühlverfahren,
 - Einsatz gereinigter *Prozesswässer* in den Kreislaufkühlsystemen,
 - Einsatz von *Prozesswässern* mit schwacher Salzbelastung in der Rohölentsalzung,
 - Weiterverwendung *wässriger* Kondensate als Brauchwasser in der Erdölverarbeitung,
 - Verwendung von Niederschlagswasser, welches auf den Flächen der Erdölverarbeitungsanlagen fällt, als Brauch- oder Kühlwasser,

sodass ein spezifischer Anfall des Abwassers aus Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 2 und 4 bis 6 von nicht größer als 0,6 m³ pro Tonne installierte Verarbeitungskapazität für Erdöl oder dessen Fraktionen erzielt wird;

2. Minimierung der Menge von schadstoffbelastetem Wasser durch die Verhinderung von Stoffaustritten und Leckagen;
3. vom Abwassersystem weitestgehend gesonderte Erfassung und Entsorgung der Niederschlagswässer jener Oberflächen einer Erdölverarbeitungsanlage, auf denen keine oder nur geringe Kohlenwasserstoffverunreinigungen anfallen;
4. Einsatz von oder Umstellung auf Produktionsverfahren, die eine weitestgehende Rückgewinnung und Wieder- oder Weiterverwendung von Roh- oder Begleitstoffen sowie von eingesetzten Arbeits- oder Hilfsstoffen erlauben (zB Einsatz regenerierender oder hydrierender Entschwefelungsverfahren, Einsatz regenerierbarer Extraktionsmittel oder Waschflüssigkeiten);
5. Einsatz von Arbeits- und Hilfsstoffen, die einen geringen Gehalt an gefährlichen Inhaltsstoffen aufweisen und die zu möglichst geringen Beeinträchtigungen der Abwasserreinigungsverfahren führen; Substitution gefährlicher Arbeits- oder Hilfsstoffe durch mindergefährliche bevorzugt biologisch gut abbaubare Stoffe;

Geltende Fassung

5. Einsatz von rechnergestützten Maßnahmen zur reaktionstechnischen Überwachung der ablaufenden Verarbeitungs- und Produktionsprozesse zwecks Optimierung der Stoffausbeuten, Minimierung des Anfalles an unerwünschten Nebenprodukten oder Reststoffen und Begrenzung oder Verhinderung der Auswirkungen von Betriebsstörungen;
6. Abpuffern von hydraulischen Belastungsstößen und Schmutzfrachtspitzen durch Mengenausgleich;
7. Einsatz physikalischer, chemischer oder physikalisch-chemischer Abwasserreinigungsverfahren oder deren Kombinationen (zB Sedimentation, Neutralisation, Flotation, Fällung/Flockung, Strippung, Druckoxidation) für Abwasserteilströme oder für das Gesamtabwasser bei Direkt- und Indirekteinleitern; Einsatz biologischer Abwasserreinigungsverfahren bei Direkteinleitern;
8. vom Abwasser gesonderte Erfassung und Verwertung von Verarbeitungs- oder Produktionsrückständen sowie von bei der Abwasserreinigung anfallenden Rückständen oder deren Entsorgung als Abfall (*AWG, BGBl. Nr. 325/1990*).

§ 2. Durch nachstehend genannte Parameter der Anlage A werden gefährliche Abwasserinhaltsstoffe gemäß § 33a WRG 1959 erfaßt:

Blei (Nr. 5), Kupfer (Nr. 7), Nickel (Nr. 8), Quecksilber (9), Vanadium (10), Ammonium (11), Cyanid leicht freisetzbar Nr. 12), Sulfid leicht freisetzbar (Nr. 16), AOX (Nr. 20), Summe der Kohlenwasserstoffe (Nr. 21), Phenolindex (Nr. 22) und BTXE (Nr. 24).

§ 3. (1) Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 1 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 10 AAEV an Hand der eingeleiteten Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe zu beurteilen (§ 6 AAEV).

(2) Die höchstzulässige Tagesfracht für einen Abwasserinhaltsstoff, dessen Emissionswert in Anlage A als produktionsspezifische Fracht festgelegt ist,

Vorgeschlagene Fassung

6. Einsatz von rechnergestützten Maßnahmen zur reaktionstechnischen Überwachung der ablaufenden Verarbeitungs- und Produktionsprozesse zwecks Optimierung der Stoffausbeuten, Minimierung des Anfalles an unerwünschten Nebenprodukten oder Reststoffen und Begrenzung oder Verhinderung der Auswirkungen von Betriebsstörungen;
7. Abpuffern von hydraulischen Belastungsstößen und Schmutzfrachtspitzen durch Mengenausgleich;
8. Einsatz physikalischer, chemischer oder physikalisch-chemischer Abwasserreinigungsverfahren oder deren Kombinationen (zB *Ölabscheidung*, Sedimentation, Neutralisation, Flotation, Fällung/Flockung, Strippung, Druckoxidation) für Abwasserteilströme oder für das Gesamtabwasser bei Direkt- und Indirekteinleitern; Einsatz biologischer Abwasserreinigungsverfahren bei Direkteinleitern;
9. vom Abwasser gesonderte Erfassung und Verwertung von Verarbeitungs- oder Produktionsrückständen sowie von bei der Abwasserreinigung anfallenden Rückständen oder deren Entsorgung als Abfall (*Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013*);
10. Überwachung des folgenden Parameters mit der angegebenen Mindesthäufigkeit:
wöchentliche Messung des Parameters Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB₅.

§ 2. Durch nachstehend genannte Parameter der **Anlage A** werden gefährliche Abwasserinhaltsstoffe gemäß § 33b Abs. 2 und 11 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2013, erfaßt: *Toxizität, Blei, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Vanadium, Ammonium, Cyanid leicht freisetzbar, Sulfid leicht freisetzbar, AOX, Kohlenwasserstoff-Index, Phenolindex und BTXE.*

§ 3. (1) Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 1 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 10 AAEV an Hand der eingeleiteten Tagesfrachten (§ 6 AAEV) und eingeleiteten Jahresfrachten der Abwasserinhaltsstoffe zu beurteilen.

(2) Die höchstzulässige Tagesfracht eines als produktionsspezifische Fracht begrenzten Abwasserinhaltsstoffes ergibt sich durch Multiplikation des Tageswertes

Geltende Fassung

ergibt sich aus der Multiplikation dieses Emissionswertes mit der bei der wasserrechtlichen Bewilligung festzulegenden Größe der maximalen Tagesverarbeitungskapazität einer Anlage gemäß § 1 Abs. 2 (ausgedrückt in Tonnen Erdöl oder dessen Fraktionen pro Tag).

§ 4. (1) Ein Emissionswert für einen Abwasserparameter der Anlage A ist im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung einzuhalten.

(2) Für die Eigenüberwachung gilt:

1. Ein Emissionswert für einen Abwasserparameter Nr. 2, 3 oder 5 bis 24 der Anlage A gilt als eingehalten, wenn bei fünf aufeinanderfolgenden Messungen vier Meßwerte nicht größer sind als der Emissionswert und lediglich ein Meßwert den Emissionswert um nicht mehr als 50% (beim Parameter Abfiltrierbare Stoffe um mehr als 100%) überschreitet („4 von 5“-Regel).
2. Beim Parameter Temperatur ist die „4 von 5“-Regel auf die Stichproben eines Tages anzuwenden; der Höchstwert darf das 1,1fache des Emissionswertes nicht überschreiten.
3. Beim Parameter pH-Wert ist die „4 von 5“-Regel auf die Stichproben eines Tages anzuwenden; der Emissionsbereich darf um max. 0,5 pH-Einheiten über- oder unterschritten werden.
4. Bei kontinuierlicher Messung der Parameter Temperatur und pH-Wert ist die „4 von 5“-Regel durch die 80%-Unterschreitung über die Abwasserablaufzeit eines Tages zu ersetzen.

Vorgeschlagene Fassung

(Tabelle 1 der Anlage A) mit der der wasserrechtlichen Bewilligung zu Grunde liegenden maximalen Tagesverarbeitungskapazität einer Anlage gemäß § 1 Abs. 1 (ausgedrückt in Tonnen Erdöl oder dessen Fraktionen pro Tag).

(3) Die höchstzulässige Jahresfracht eines Abwasserinhaltsstoffes ergibt sich durch Multiplikation des Jahreswertes (Tabelle 2 der Anlage A) mit der tatsächlichen Jahresabwassermenge einer Anlage gemäß § 1 Abs. 1.

§ 4. (1) Tageswerte und Jahreswerte sind einzuhalten. Ein Nachweis über die Einhaltung der Tageswerte ist im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung zu erbringen. Ein Nachweis über die Einhaltung der Jahreswerte ist im Rahmen der Eigenüberwachung zu erbringen. Sofern für einen Abwasserparameter sowohl ein Tageswert als auch ein Jahreswert vorgesehen ist, sind beide einzuhalten.

(2) Für die Eigenüberwachung der Tageswerte gilt:

1. Sofern in den Z 2 bis 4 keine anderen Regelungen getroffen werden, gilt ein Tageswert als eingehalten, wenn bei fünf aufeinanderfolgenden Messungen vier Messwerte nicht größer sind als der Tageswert und lediglich ein Messwert den Tageswert um nicht mehr als 50% (beim Parameter Abfiltrierbare Stoffe um nicht mehr als 100%) überschreitet („4 von 5“-Regel).
2. Beim Parameter Temperatur ist die „4 von 5“-Regel auf die Stichproben eines Tages anzuwenden; der Höchstwert darf das 1,1fache des Tageswertes nicht überschreiten.
3. Beim Parameter pH-Wert ist die „4 von 5“-Regel auf die Stichproben eines Tages anzuwenden; der Emissionsbereich darf um max. 0,5 pH-Einheiten über- oder unterschritten werden.
4. Bei kontinuierlicher Messung der Parameter Temperatur und pH-Wert ist die „4 von 5“-Regel durch die 80%-Unterschreitung über die Abwasserablaufzeit eines Tages zu ersetzen

(3) Ein Jahreswert gilt als eingehalten, wenn die aus dem arithmetischen Mittelwert aller gemessenen Tagesmittelwerte eines Untersuchungsjahres, jeweils gewichtet nach dem tatsächlichen Durchfluss des betreffenden Messtages, und der Jahresabwassermenge berechnete Jahresfracht nicht größer ist als die höchstzulässige Jahresfracht. Messwerte, die unter der Bestimmungsgrenze liegen, sind auf den Wert 0 zu setzen.

Geltende Fassung

(3) Für die Fremdüberwachung gilt:

1. Wird bei bis zu viermal im Jahr durchgeführter Überwachung einer Einleitung ein *Meßwert* eines Abwasserparameters Nr. 2, 3 oder 5 bis 24 der Anlage A ermittelt, der zwischen dem *Emissionswert* und dessen 1,5fachem (beim Parameter Abfiltrierbare Stoffe dessen 2fachem) liegt, ist die Messung zu wiederholen. Ist bei der Wiederholungsmessung der *Meßwert* nicht größer als der *Emissionswert*, gilt der *Emissionswert* als eingehalten. Bei häufigerer Überwachung im Jahr gilt die „4 von 5“-Regel gemäß Abs. 2.
2. Für die Parameter Temperatur und pH-Wert gilt Abs. 2.

(4) Probenahme und Analyse für einen Abwasserparameter der Anlage A sind bei der Eigenüberwachung und bei der Fremdüberwachung gemäß § 7 Abs. 4 AAEV sowie gemäß den in **Anlage B** enthaltenen Methodenvorschriften durchzuführen.

§ 5. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

(4) Für die Fremdüberwachung gilt:

1. Sofern in der Z 2 keine andere Regelung getroffen wird, ist die Messung zu wiederholen, wenn bei bis zu viermal im Jahr durchgeführter Überwachung einer Einleitung ein *Messwert* eines Abwasserparameters ermittelt wird, der zwischen dem *Tageswert* und dessen 1,5fachem (beim Parameter Abfiltrierbare Stoffe dessen 2fachem) liegt. Ist bei der Wiederholungsmessung der *Messwert* nicht größer als der *Tageswert*, gilt der *Tageswert* als eingehalten. Bei häufigerer Überwachung im Jahr gilt die „4 von 5“-Regel gemäß Abs. 2 Z 1.
2. Für die Parameter Temperatur und pH-Wert sind Abs. 2 Z 2 bis 4 anzuwenden.

(5) Abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV werden folgende Mindesthäufigkeiten für maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 AAEV im Rahmen der Eigenüberwachung festgelegt:

1. tägliche Messung des Parameters Abfiltrierbare Stoffe;
2. tägliche Messung des Parameters Gesamter gebundener Stickstoff (TN_b);
3. tägliche Messung des Parameters Kohlenwasserstoff-Index;
4. tägliche Messung des Parameters Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) oder, alternativ dazu, Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC);
5. monatliche Messung des Parameters Phenolindex;
6. monatliche Messung des Parameters Benzol bzw. Summe BTXE;
7. vierteljährliche Messung der Parameter Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Vanadium.

(6) Probenahme und Analyse für einen Abwasserparameter der **Anlage A** sind bei der Eigenüberwachung und bei der Fremdüberwachung gemäß § 7 Abs. 4 AAEV sowie gemäß den in **Anlage B** enthaltenen Methodenvorschriften durchzuführen.

§ 5. (1) und (2) ...

(3) § 1, § 2, § 3 Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 4, § 6 sowie die **Anlage A** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2017 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(4) Für bei Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2017 rechtmäßig bestehende Einleitungen gemäß § 1 Abs. 1 gilt Folgendes:

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

1. Wurde für die Einleitung noch nie eine erstmalige generelle Anpassung gemäß § 33c WRG 1959 ausgelöst und handelt es sich um eine Anlage gemäß § 33c Abs. 6 Z 1 WRG 1959, so hat die Einleitung gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 nach Maßgabe des § 33c Abs. 6 WRG 1959 innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S 25, in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 38) den Emissionsbegrenzungen der **Anlage A** (für einen sonstigen Abwasserparameter gemäß § 4 Abs. 3 AAEV der entsprechenden Emissionsbegrenzung der Anlage A der AAEV) zu entsprechen.
2. Wurde für die Einleitung bereits einmal eine generelle Anpassungspflicht gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 ausgelöst und handelt es sich um eine Anlage gemäß § 33c Abs. 6 Z 1 WRG 1959, so hat die Einleitung gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 nach Maßgabe des § 33c Abs. 6 WRG 1959 bis spätestens 28. 10. 2018 den Emissionsbegrenzungen der **Anlage A** (für einen sonstigen Abwasserparameter gemäß § 4 Abs. 3 AAEV der entsprechenden Emissionsbegrenzung der Anlage A der AAEV) zu entsprechen.

§ 6. *Durch diese Verordnung werden die Vorgaben folgender Rechtsakte der Europäischen Union hinsichtlich Industrieemissionen umgesetzt:*

1. Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung),
2. Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU), kundgemacht am 28. Oktober 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. Nr. L 307.

Anlage A

Anlage A

Geltende Fassung**Emissionsbegrenzungen gemäß § 1**

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderung an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A.1 Allgemeine Parameter		
1. Temperatur	30 °C	40 °C
2. Toxizität	8	a) c)
2.1 Bakterientoxizität G _L		
2.2 Fischtoxizität G _F	2	c)
b)		
3. Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	150 mg/l
d)		
4. pH-Wert	6,5-8,5	6,5-10,0
A.2 Anorganische Parameter		
5. Blei ber. als Pb	0,5 mg/l	0,5 mg/l
6. Eisen ber. als Fe	3,0 mg/l	durch Abfiltrierbare Stoffe begrenzt
7. Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/l	0,5 mg/l
8. Nickel ber. als Ni	0,5 mg/l	0,5 mg/l
9. Quecksilber ber. als Hg	0,02 mg/l	0,02 mg/l
10. Vanadium	1,0 mg/l	1,0 mg/l

Vorgeschlagene Fassung**Emissionsbegrenzungen gemäß § 1****Tabelle 1****Tageswerte**

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A.1.1 Allgemeine Parameter		
Temperatur	30 °C	40 °C
a)		a)
Toxizität		
Bakterientoxizität G _L	8	c)
Fischeitoxizität G _{F_{Ei}}	2	c)
b)		
Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	150 mg/l
d)		
pH-Wert	6,5-8,5	6,5-10,0
A.1.2 Anorganische Parameter		
Blei ber. als Pb	0,5 mg/l	0,5 mg/l
Eisen ber. als Fe	3,0 mg/l	durch Abfiltrierbare Stoffe begrenzt
Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/l	0,5 mg/l

		Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
11.	ber. als V Ammonium ber. als N	5,0 mg/l	e)	<i>Nickel</i> <i>ber. als Ni</i>	0,5 mg/l 0,5 mg/l
12.	Cyanid, leicht freisetzbar ber. als CN f)	0,1 mg/l 0,06 g/t	0,5 mg/l 0,3 g/t	<i>Quecksilber</i> <i>ber. als Hg</i>	0,02 mg/l 0,02 mg/l
13.	Ges. geb. Stickstoff, TN _b ber. als N f), g)	40 mg/l 24 g/t	–	<i>Vanadium</i> <i>ber. als V</i>	1,0 mg/l 1,0 mg/l
14.	Gesamt-Phosphor ber. als P f)	2,0 mg/l 1,2 g/t	–	<i>Ammonium</i> <i>ber. als N</i>	5,0 mg/l e)
15.	Sulfat ber. als SO ₄	–	200 mg/l, im Einzelfall nach Baustoffen und Mischungsverhältnissen in der öffentlichen Kanalisation höhere Werte zulässig (ÖNORM B 2503 September 1992)	<i>Cyanid – leicht freisetzbar</i> <i>ber. als CN</i> f)	0,1 mg/l 0,06 g/t 0,5 mg/l 0,3 g/t
16.	Sulfid, leicht freisetzbar ber. als S b)	0,5 mg/l 0,3 g/t	1,0 mg/l 0,6 g/t	<i>Ges. geb. Stickstoff (TN_b)</i> <i>ber. als N</i> f), g)	40 mg/l 24 g/t -
17.	Sulfit ber. als SO ₃	2,0 mg/l	10 mg/l h)	<i>Phosphor – Gesamt</i> <i>ber. als P</i> f)	2,0 mg/l 1,2 g/t -
A.3 Organische Parameter				<i>Sulfat</i> <i>ber. als SO₄</i>	- 200 mg/l h)
18.	Chem. Sauerstoffbedarf, CSB ber. als O ₂ f), i)	75 mg/l j) 45 g/t	–	<i>Sulfid – leicht freisetzbar</i> <i>ber. als S</i> b)	0,5 mg/l 0,3 g/t 1,0 mg/l 0,6 g/t
19.	Biochem.	20 mg/l	–	<i>Sulfit</i> <i>ber. als SO₃</i>	2,0 mg/l 10 mg/l i)
				A.1.3 Organische Parameter	
				<i>Gesamter org. geb. Kohlenstoff</i> <i>(TOC)</i> f), j)	25 mg/l 15 g/t -
				<i>Chem. Sauerstoffbedarf (CSB)</i> <i>ber. als O₂</i>	75 mg/l 45 g/t -

	Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung		
	Sauerstoffbedarf, BSB ₅ ber. als O ₂ f)	12 g/t		<i>f), j)</i>	
				<i>Biochem. Sauerstoffbedarf (BSB₅) ber. als O₂</i>	20 mg/l 12 g/t
20.	Adsorb. org. geb. Halogene, (AOX) ber. als Cl f), k)	0,1 mg/l l) 0,06 g/t	1,0 mg/l l) 0,06 g/t	<i>f)</i> <i>Adsorb. org. geb. Halogene (AOX) ber. als Cl</i>	<i>1,0 mg/l l) 0,06 g/t</i>
21.	Summe der Kohlenwasserstoffe f)	5,0 mg/l 3,0 g/t	20 mg/l m) 12 g/t m)	<i>f), k)</i> <i>Kohlenwasserstoff-Index</i>	<i>5,0 mg/l 3,0 g/t</i>
22.	Phenolindex ber. als Phenol f)	0,20 mg/l 0,12 g/t	20 mg/l 12 g/t	<i>Phenolindex ber. als Phenol</i>	<i>20 mg/l 12 g/t</i>
23.	Summe der anionischen und nichtionischen Tenside	2,0 mg/l	keine Beein- trächtigungen des Betriebes der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasser- reinigungsanlage	<i>f)</i> <i>Summe der anionischen und nichtionischen Tenside</i>	<i>2,0 mg/l keine Beeinträchtigungen des Betriebes</i>
24.	Summe der flücht. aromat. Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol und Ethylbenzol (BTXE) f)	0,5 mg/l 0,3 g/t	0,5 mg/l n) 0,3 g/t n)	<i>Summe der flücht. aromat. Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol und Ethylbenzol (BTXE)</i> <i>f)</i>	<i>0,5 mg/l 0,3 g/t 0,5 mg/l n) 0,3 g/t n)</i>

Tabelle 2
Jahreswerte

Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****A.2.1 Allgemeine Parameter**

Abfiltrierbare Stoffe
d) 25 mg/l

A.2.2 Anorganische Parameter

Blei
ber. als Pb 0,03 mg/l

Cadmium
ber. als Cd 0,008 mg/l

Nickel
ber. als Ni 0,1 mg/l

Quecksilber
ber. als Hg 0,001 mg/l

Ges. geb. Stickstoff (TN_b)
ber. als N 25 mg/l o)
g)

A.2.3 Organische Parameter

Gesamter org. geb. Kohlenstoff
(TOC) p)
j)

Chem. Sauerstoffbedarf (CSB)
ber. als O₂ p)
j)

Kohlenwasserstoff-Index 2,5 mg/l

Summe der flücht. aromat. Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol,
Xylole und Ethylbenzol (BTXE) 0,05 mg/l q)

a) Bei Gefahr der Ausbildung von Dämpfen oder Vereisungen oder bei Gefahr der gesundheitlichen Belastung durch Dämpfe für das

a) Bei Gefahr der Ausbildung von Dämpfen oder Vereisungen oder bei Gefahr der gesundheitlichen Belastung durch Dämpfe für das Betriebspersonal einer

Geltende Fassung

- Betriebspersonal einer öffentlichen Kanalisationsanlage ist die Anforderung zu verschärfen.
- b) Der Parameter ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- c) Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 1 darf keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge in einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage hervorrufen.
- d) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- e) Bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage ist *der Emissionswert* entsprechend ÖNORM B 2503 *September 1992* festzulegen.
- f) *Der Emissionswert* für die produktionsspezifische Fracht ist zusätzlich *zum Emissionswert* für die Konzentration vorzuschreiben; er bezieht sich auf die Tonne installierte Verarbeitungskapazität für Erdöl oder dessen Fraktionen. *Der Emissionswert* für die produktionsspezifische Fracht ist nicht vorzuschreiben, wenn ausschließlich eine Einleitung von Niederschlagswasser erfolgt, welches von einer (Teil)Fläche stammt, auf der eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 ausgeübt wird.
- g) Summe von *Org.* geb. Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.
- h) Im Einzelfall ist ein höherer Emissionswert zulässig, wenn sichergestellt ist, daß es zu keiner Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage kommt, die auf den Sulfitgehalt des Abwassers gemäß § 1 Abs. 1 zurückzuführen ist.
- i) Die Festlegung für den Parameter CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter TOC.
- j) Bei einer CSB-Zulaufkonzentration der Tagesmischprobe von größer

Vorgeschlagene Fassung

- öffentlichen Kanalisationsanlage ist die Anforderung zu verschärfen.
- b) Der Parameter ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- c) Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 1 darf keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge in einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage hervorrufen.
- d) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- e) Bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage ist die Emissionsbegrenzung entsprechend ÖNORM B 2503: 012-08-01 festzulegen.
- f) Die Emissionsbegrenzung für die produktionsspezifische Fracht ist zusätzlich zur Emissionsbegrenzung für die Konzentration vorzuschreiben; er bezieht sich auf die Tonne installierte Verarbeitungskapazität für Erdöl oder dessen Fraktionen. Die Emissionsbegrenzung für die produktionsspezifische Fracht ist nicht vorzuschreiben, wenn ausschließlich eine Einleitung von Niederschlagswasser erfolgt, welches von einer (Teil)Fläche stammt, auf der eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 ausgeübt wird.
- g) Summe von org. geb. Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.
- h) Im Einzelfall sind je nach Baustoffen und Mischungsverhältnissen im Kanal höhere Werte zulässig (ÖNORM B 2503:2012-08-01)
- i) Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, wenn sichergestellt ist, dass es zu keiner Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage kommt, die auf den Sulfitgehalt des Abwassers gemäß § 1 Abs. 1 zurückzuführen ist.
- j) Für die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder der

Geltende Fassung

als 375 mg/l (gemessen als arithmetisches Monatsmittel im Zulauf zur biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage) ist eine Ablaufkonzentration entsprechend einer CSB-Mindesteliminationsleistung von 80%, maximal aber 100 mg/l, zulässig. Die Mindesteliminationsleistung bezieht sich das Verhältnis der CSB-Tagesfrachten im Zulauf bzw. Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage. Als CSB-Tagesfracht im Zulauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage ist die der wasserrechtlichen Bewilligung zugrundeliegende Belastung maßgebend.

- k) Die Festlegung für den Parameter AOX erübrigt eine Festlegung für den Parameter POX.
- l) Werden bei der Produktentparaffinierung halogenierte organische Verbindungen als Arbeits- oder Hilfsstoffe eingesetzt, so ist im Abwasserteilstrom aus der Entparaffinierung *ein Emissionswert* von 0,5 mg/l einzuhalten.
- m) Im Einzelfall ist ein höherer Emissionswert zulässig, wenn
- bei der wasserrechtlichen Bewilligung der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage auf die Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 gesondert Bedacht genommen wurde und
 - durch laufende Untersuchungen gemäß AAEEV Anlage A Fußnote c) Z 1 oder 2 nachgewiesen wird, *daß* das Abwasser gemäß § 1 Abs. 1 keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauprozesse in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage hervorruft und
 - im Ablauf der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage *ein Emissionswert* von 2 mg/l eingehalten werden kann.
- n) Fußnote m) kann sinngemäß für den Parameter BTXE angewendet werden; für den Ablauf der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage gilt in diesem Fall *ein Emissionswert* von 0,5 mg/l.

Vorgeschlagene Fassung

Parameter TOC oder der Parameter CSB eingesetzt werden; eine Überwachung mittels beider Parameter ist nicht erforderlich.

- k) Die Festlegung für den Parameter AOX erübrigt eine Festlegung für den Parameter POX.
- l) Werden bei der Produktentparaffinierung halogenierte organische Verbindungen als Arbeits- oder Hilfsstoffe eingesetzt, so ist im Abwasserteilstrom aus der Entparaffinierung eine Emissionsbegrenzung von 0,5 mg/l einzuhalten.
- m) Im Einzelfall ist ein höherer Emissionswert zulässig, wenn
- bei der wasserrechtlichen Bewilligung der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage auf die Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 gesondert Bedacht genommen wurde und
 - durch laufende Untersuchungen gemäß AAEEV Anlage A Fußnote c) Z 1 oder 2 nachgewiesen wird, dass das Abwasser gemäß § 1 Abs. 1 keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauprozesse in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage hervorruft und
 - im Ablauf der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage eine Emissionsbegrenzung von 2 mg/l eingehalten werden kann.
- n) Fußnote m) kann sinngemäß für den Parameter BTXE angewendet werden; für den Ablauf der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage gilt in diesem Fall eine Emissionsbegrenzung von 0,5 mg/l.
- o) Bei Einsatz von Nitrifikation/Denitrifikation ist eine Emissionsbegrenzung von 15 mg/l einzuhalten.
- p) Für den Parameter CSB bzw. TOC wird keine Emissionsbegrenzung festgelegt, da die Einhaltung der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen „Raffinieren von Mineralöl und Gas“ durch den Tageswert für CBS bzw. TOC (Tabelle 1, Spalte 1) sichergestellt ist.

Geltende Fassung**Anlage B****Methodenvorschriften gemäß § 4**

1. Die Parameter Nr. 2, 5 bis 11, 13 bis 15 und 18 bis 23 der Anlage A sind an Hand mengenproportionaler nicht abgesetzter homogener Tagesmischproben zu bestimmen.
2. Die Parameter Nr. 1, 3, 4, 12, 16, 17 und 24 der Anlage A sind an Hand von Stichproben zu bestimmen. Tägliche Häufigkeit und Intervalle der Stichprobenahmen sind in Abhängigkeit vom Abflußverhalten der Abwasserinhaltsstoffe (Eigenschaften) festzulegen; Konzentrationen und Frachten sind mengenproportional zu ermitteln.
3. Die Emissionswerte der Parameter Nr. 2, 3, 5 bis 10, 13, 14 und 18 bis 24 der Anlage A beziehen sich auf Gesamtgehalte.
4. Den Emissionswerten der Parameter Nr. 10, 13 und 16 der Anlage A liegen folgende oder gleichwertige Analysemethoden zugrunde. Für einen Parameter Nr. 10, 13 oder 16 der Anlage A gilt eine Analysemethode als gleichwertig, wenn ihre Bestimmungsgrenze kleiner ist als der Emissionswert.

Vorgeschlagene Fassung**Anlage B****Methodenvorschriften gemäß § 4**

- q) Die angegebene Emissionsbegrenzung bezieht sich auf den Benzolanteil in der Summe BTXE.
1. Die Parameter Toxizität, Blei, Eisen, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Vanadium, Ammonium, Gesamter gebundener Stickstoff TN_b, Phosphor – Gesamt, Sulfat, Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC, Chemischer Sauerstoffbedarf CSB, Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB₅, Adsorbierbare organisch gebundene Halogene AOX, Kohlenwasserstoff-Index, Phenolindex und Summe der anionischen und nichtionischen Tenside der Anlage A sind an Hand mengenproportionaler nicht abgesetzter homogener Tagesmischproben zu bestimmen.
 2. Die Parameter Temperatur, Abfiltrierbare Stoffe, pH-Wert, Cyanid – leicht freisetzbar, Sulfid – leicht freisetzbar, Sulfid und Summe der flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylole und Ethylbenzol der Anlage A sind an Hand von Stichproben zu bestimmen. Tägliche Häufigkeit und Intervalle der Stichprobenahmen sind in Abhängigkeit vom Abflussverhalten der Abwasserinhaltsstoffe (Eigenschaften) festzulegen; Konzentrationen und Frachten sind mengenproportional zu ermitteln.
 3. Die Emissionswerte der Parameter Toxizität, Abfiltrierbare Stoffe, Blei, Eisen, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Vanadium, Gesamter gebundener Stickstoff TN_b, Phosphor – Gesamt, Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC, Chemischer Sauerstoffbedarf CSB, Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB₅, Adsorbierbare organisch gebundene Halogene AOX, Kohlenwasserstoff-Index, Phenolindex, Summe der anionischen und nichtionischen Tenside und Summe der flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylole und Ethylbenzol der Anlage A beziehen sich auf Gesamtgehalte.
 4. Den Emissionsbegrenzungen der Parameter Toxizität – Fischeitoxizität $G_{F, Ei}$, Vanadium, Gesamter gebundener Stickstoff TN_b, Sulfid – leicht freisetzbar und Kohlenwasserstoff-Index der Anlage A liegen folgende oder gleichwertige Analysemethoden zugrunde. Für die Parameter Vanadium, Gesamter gebundener Stickstoff TN_b, Sulfid – leicht freisetzbar und Kohlenwasserstoff-Index gilt eine Analysemethode als gleichwertig, wenn ihre

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**Bestimmungsgrenze kleiner ist als 30% der *Emissionsbegrenzung*.

Nr.	Parameter	Analysenmethode	Parameter	Analysenmethode
10	Vanadium	DIN 38406-E22, Mai 1988 ÖNORM m 6279, Oktober 1991	Toxizität – Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ Vanadium	ÖNORM EN ISO 15088:2009-05-01 ÖNORM EN ISO 15586:2004-02-01 ÖNORM EN ISO 11885:2009-11-01 ÖNORM EN ISO 17294-2:2017-01-15
13	Gesamter gebundener Stickstoff, TN_b	DIN 38409-H27, Juli 1992	Gesamter gebundener Stickstoff TN_b	ÖNORM EN 12260:2003-12-01
16	Sulfid, leicht freisetzbar	DIN 38405-D27, Juli 1992	Sulfid – leicht freisetzbar Kohlenwasserstoff-Index	ÖNORM M 6615:1994-03-01 DIN 38405-27 (DEV D 27):1992-07-01 ÖNORM EN ISO 9377-2:2001-06-01